




**Betreff: Informationsfreiheitsgesetz (IFG) – Ihr Antrag vom
13.07.2018, hier erfasst am 18.07.2018**

Aktenzeichen: Z 13/2618.6/2-395 IFG (Dateneigentum)

Datum: Berlin, 23.07.2018

Seite 1 von 1

Sehr geehrte(r) 

mit Bezugs-E-Mail beantragen Sie Zugang zu näher beschriebenen Informationen zu den Themen Dateneigentum und digitale Souveränität.

Ihr Antrag hat das Aktenzeichen **Z 13/2618.6/2-395 IFG (Dateneigentum)** erhalten. Künftigen Schriftwechsel bitte ich nur unter Angabe dieses Aktenzeichens zu führen. Ihre Anfrage habe ich an das zuständige Fachreferat weitergeleitet; nach Prüfung erhalten Sie von dort gesondert Nachricht.

Ich weise darauf hin, dass der Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) grundsätzlich mit Gebühren verbunden ist. Einfache Anfragen sind gebührenfrei. Grund und Höhe richten sich nach der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV). Beide Vorschriften sind im Internet unter www.gesetze-im-internet.de abrufbar.

Abschließend merke ich an, dass – falls notwendig – Drittbeteiligungen nach § 8 Absatz 1 IFG aufgrund der gesetzlichen Äußerungsfrist von einem Monat dazu führen können, dass die Frist des § 7 Absatz 5 IFG nicht eingehalten werden kann.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

